

**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und -städte zum
Entwurf der Entwicklungssatzung „Leipziger Straße 173“
im Ortsteil Stadt Wolfen**

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

**1. Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr LSA**

→ **Abgabennachricht**

Stellungnahme vom 22.06.2020
Az.: 24.21

<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 22.06.2020 die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur weiteren Bearbeitung übergeben.</p> <p>Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).</p> <p>Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.</p> <p>Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LEntwG LSA ist die oberste Landesentwicklungsbehörde für die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahme zuständig.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Gemäß dem Runderlass obliegt ausschließlich der obersten Landesentwicklungsbehörde die Feststellung der Raumbedeutsamkeit.</p> <p>Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung sind die unter Pkt. 3.3. aufgeführten Planungen und Maßnahmen von der Vorlage nach § 3 Abs.1 LEntwG LSA ausgenommen.</p> <p>Soweit die unter Pkt. 3.3 genannten Planungen und Maßnahmen bei obersten Landesentwicklungsbehörde eingehen sind diese an den zuständigen Landkreis weiterzuleiten. Die vorliegende Stelle erhält eine Abgabennachricht.</p>
---	---

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

2.1 Referat 305 – Bauwesen

→ Hinweis

Stellungnahme vom: 26.06.2020

Zeichen: 305.a-21048-40/20

<p>Derzeit befindet sich die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB „Leipziger Straße 173“ im Ortsteil Stadt Wolfen der Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen in Aufstellung.</p> <p>Mit der Aufstellung der Entwicklungssatzung soll auf dem Flurstück 88 (Leipziger Straße 173) das Baurecht für eine weitere Wohnbebauung geschaffen werden.</p> <p>Das Flurstück 88 ist teilweise bebaut und bildet die Grenze zwischen dem nördlich anschließenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem südlich anschließenden Außenbereich.</p> <p>Mit der sogenannten Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB können bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden.</p> <p>Dass die Bebauung des Flurstücks 88 (Leipziger Straße 173) dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehörig ist, steht m.E. außer Frage. Demnach bedarf es auch keiner Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB, um diese bebauten Bereiche als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen.</p> <p>Dies ist aber auch nicht das Ziel der vorliegenden Planung. Planungsziel ist es auf dem Flurstück der Leipziger Straße 173 im Anschluss an die vorhandene Bebauung Baurecht für ein Wohnhaus zu schaffen und damit den Siedlungsbereich ein kleines Stück in den Außenbereich hinein zu erweitern. Dafür ist das Instrument der Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB, wie zuvor erläutert, nicht geeignet.</p> <p>Allerdings ermöglicht die Ergänzungssatzung / Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen sehe ich hier als gegeben an. Insofern ist die Einbeziehungssatzung m.E. hier das anzuwendende Instrument, um Baurecht auf den noch unbebauten Flächen des betreffenden Flurstücks zu schaffen.</p> <p>Das Verfahren ist daher entsprechend umzustellen und der Satzungsbereich auf die unbebauten Flächen zu beschränken.</p>	<p>Dazu hat der Stadtrat am 22.01.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Das entspricht dem Planziel.</p> <p>Entspricht der Örtlichkeit und der Beschreibung des Plangebietes.</p> <p>Übereinstimmung, dies entspricht dem Gesetzestext.</p> <p>Gerade diese Aussage wurde bei vorangegangenen Planauskünften mit den zuständigen Verwaltungsbehörden über eine Bauvoranfrage in Frage gestellt. Daher sollte mittels dieses Planungsinstrumentes das Planungsrecht verbindlich abgeklärt werden.</p> <p>Dieses Planungsziel wurde umfangreich erörtert und gemeinsam mit dem Landkreis analysiert. Die Sichtweisen weichen hierbei voneinander ab. Letztendlich ist der Sachverhalt dergestalt, dass grundsätzlich niemand etwas gegen die äußerst geringfügige Erweiterung des Wohnungsbestandes auf dem Grundstück hat. Aber die rechtliche Grundlage ist umstritten.</p> <p>Das Planungsinstrument einer Einbeziehungssatzung ist selbstverständlich bekannt. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass diese Art der Satzung Alleinstellungsmerkmale aufzeigt, um den vorliegenden Fall abzuklären. Für die Entwicklung dieses einzelnen in Rede stehenden Baugrundstückes ist eine Entwicklungssatzung durchaus ebenso geeignet.</p> <p>Beide Satzungsarten setzen voraus, dass es sich um einen § 34 BauGB-Bereich handelt. Die in Rede stehende Fläche ist vollständig urban geprägt und soll entsprechend dem prägenden Charakter für Wohnzwecke genutzt werden. Daher ist das angewendete Planungsinstrument der Entwicklungssatzung durchaus geeignet.</p>
---	--

ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mich über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Die Stellungnahme wird der gemeindlichen Abwägung unterzogen.
--	---

2.2 Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz → **keine Berührung**

Stellungnahme vom: 26.06.2020
Zeichen: 401.4.8-67140-2038

Als obere Abfallbehörde stelle ich fest, dass meine Belange nicht berührt sind. Im Bereich des Vorhabens befindet sich keine Deponie, die in meinem Zuständigkeitsbereich liegt.	Keine Berührung mit Belangen der oberen Abfallbehörde. Entspricht dem Kenntnistand.
<u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).	Eine zustimmende Stellungnahme der unteren Abfallbehörde mit Hinweisen zur Beachtung liegt vor. Eine zustimmende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde mit Hinweisen zur Beachtung liegt vor.

2.3 Referat 404 – Wasser → **keine Berührung**

Stellungnahme E-Mail vom: 23.07.2020
Zeichen: 21102/03-2038/2020.EGS

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen des Referates.
---	--

2.4 Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung → **keine Berührung**

Stellungnahme E-Mail vom: 26.06.2020
Zeichen: Hr. Kittel

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die hier benannte Satzung vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Eine zustimmende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben liegt vor. Die geplante Wohnbebauung stellt kein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für negative Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz und sonstiger Schutzgüter.
--	---

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom 17.07.2020

Az.: 63-02622-2020-50

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
---	--

3.1 Umweltamt

Wasserrecht

→ Zustimmung, Hinweise

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zur Entwicklungssatzung „Leipziger Straße 173“ unter Berücksichtigung der Hinweise keine Einwände.	Zustimmung unter Beachtung der gegebenen Hinweise.
<u>Grundwasser:</u> Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt bei mittleren Verhältnissen zwischen 2 m - 5 m. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt nach §§8 und 9 WHG, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die im Rahmen von jährlich im ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP) ermittelten Grundwasserqualitäten belegen, dass sich das Baugrundstück in der Nähe eines Bereiches befindet, in welchem ein erhöhtes Risiko besteht, dass der obere Grundwasserleiter mit chemie-typischen Schadstoffen belastet ist. Daher ist von einer Grundwassernutzung abzusehen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter aufgenommen. Die Information wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird zur Beachtung darauf hingewiesen.
<u>Niederschlagswasser:</u> Nach Kapitel E, Abschnitt 3 der Begründung soll das Regenwasser gesammelt und der Brauchwassernutzung zugeführt werden. Hier ist nicht klar zu erkennen, wofür das Brauchwasser genutzt werden soll: 1. Die Nutzung zur Gartenbewässerung ist aus wasserrechtlicher Sicht völlig unproblematisch. Auch das Überlaufen des Sammelbehälters und die damit verbundene Versickerung sind in der Regel erlaubnisfrei, soweit es sich um ein Wohngrundstück handelt (vgl. § 69 (1) des Wasser-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Oder	Dies versteht dich als Empfehlung. Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlagen des AZV Westliche Mulde ist auch möglich. Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

<p>2. Die Nutzung als Wasser für die Toiletten-spülung, Waschmaschine o.ä. muss dagegen sowohl mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (es ist eine qualitative Frage, denn jedes Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach der Trinkwasserverordnung dessen Qualität aufweisen) und - dem Betreiber des Schmutzwasser-Kanalnetzes (in der Regel wird der Abwasseranfall nach dem Trinkwasserverbrauch abgerechnet; zusätzlich eingeleitetes Wasser wird über den Trinkwasserzähler jedoch nicht erfasst; außerdem müssen galvanisch getrennte Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser in dem Haus installiert werden) abgestimmt werden. 	<p>Zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.</p>
<p><u>Abwasser:</u> Sanitäres Abwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung dieser Abwässer ist hinsichtlich der Mengen und der inhaltlichen Parameter mit dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme des AZV liegt vor. Das anfallende Schmutzwasser kann vollständig in die Verbandsanlagen eingeleitet werden. Menge und Parameter sind im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung zu bestimmen.</p>

Bodenschutz

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p>	<p>Die nachfolgenden Ausführungen und gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächen-decken-des Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für das in Rede stehende Grundstück sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachts-flächen registriert. Aus der ersten Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen ist mir bekannt, dass sich im Umfeld des Grundstückes bergbaulich geprägtes Gelände befindet. Die genauen Abgrenzungen des Tagebaues sind mir nicht bekannt. Der Tagebau wurde anschlie-ßend verfüllt, über die Verfüllungsmaterialien liegen mir keine genauen Kenntnisse vor.</p> <p>2. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Bo-den zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002).</p> <p>3. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens aus-zuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährden-den Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.</p> <p>4. Entsprechend § 1 (1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.</p>	

5. Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.

6. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitäts-gesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

Abfallrecht

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:</p>	<p>Die nachfolgenden Ausführungen und gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>1. Alle bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212); in der aktuell rechtsgültigen Fassung). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.</p> <p>2. Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: hfins://mfe.sachsen-anhalt.de/umweltfabfall/abfallarten/. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.</p> <p>3. Nach § B der GewAbN - (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, in der derzeit geltenden Fassung) - sind die beim Neubau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.</p> <p>Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.</p> <p>4. Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 „Bodenmaterial“, einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammt. Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.</p>	

5. Werden im Rahmen des Bauvorhabens versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen - z.B. bei der Befestigung von gebäudenahen Flächen/Terrassen, Zuwegungen etc. - sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die (gewerbsmäßige) Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt.

7. Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Naturschutz

→ Zustimmung

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht gibt es bezüglich der Entwicklungssatzung „Leipziger Straße 173“ keine Einwände, sofern die grünordnerischen Festsetzungen der vorgelegten Fachplanung umgesetzt werden.

Zur Kenntnis genommen. Keine Einwände bei Beachtung der grünordnerischen Hinweise.

3.2 Raumordnung

→ Zustimmung

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Zustimmung zum geplanten Vorhaben seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Entsprechend Nr. 3.3 m) RdErJ. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-O1 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ ist die vorliegende Maßnahme nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA somit nicht erforderlich.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat in ihrer Abgabennachricht zur vorliegenden Satzung mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen gehört, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Seitens der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.

Zur Kenntnis genommen, kein Bedenken von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung.

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 29.06.2020
Zeichen: 01 23 01/04/20

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Mit der o.g. Satzung soll Planungsrecht für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Die ca. 0,15 ha große Planfläche wurde im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Beteiligung erfolgt gemäß § 4 BauGB als möglicherweise von der Planung betroffene Behörde.

Übereinstimmung, dies entspricht dem Planziel. Im Entwurf der gegenwärtig in Aufstellung befindlichen Fortschreibung / Änderung des FNP ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Ist bekannt.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat in ihrer Abgabennachricht zur vorliegenden Satzung mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen / Planungen gehört, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Ist bekannt.

Zur Kenntnis genommen, keine entgegenstehende Ziel der Raumordnung in Aufstellung.

**5. Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt**

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 20.07.2020
Zeichen: 32.22-34290-1798/2020- 16132/2020

<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Prüfung durch zuständige Fachdezernate.</p>
<p>Bergbau</p> <p><u>1. Bergbauberechtigungen</u> Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.</p> <p><u>2. Stillgelegter Bergbau /Altbergbau</u> Die Antragsfläche befindet sich in einem Bereich, in dem nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wurde: Name: „Greppiner Werke“ Abbautechnologie: Tagebau Abbauzeitraum: hier bis 1908 Abbauteufe: um 20 m Bodenschatz: Braunkohle Rechtsnachfolge: ohne</p> <p>Der Tagebau wurde wieder verkippt. Über das verkippte Material liegen mir keine Informationen vor. Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, wie z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßige ablaufen.</p> <p>Auf Grund der lockeren bis mitteldichten Lagerung der verkippten Massen kann es bei Wassereintrag zu zusätzlichen Setzungen kommen. Deshalb ist es bei Bebauung von Kippenflächen erforderlich, dass zuverlässige (kontrollfähige) Systeme der Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer angelegt werden.</p> <p>Kippenflächen stellen sog. Risikobauland dar, insbesondere weil durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden können. Deshalb ist für alle Bauvorhaben auf verkippten Flächen eine Untersuchung des Baugrundes und Realisierung sich daraus abzuleitender Maßnahmen zur Verhinderung von Setzungsschäden dringend anzuraten.</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Beachtung ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Beachtung ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Beachtung ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.</p> <p>Die Antragsfläche befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen. Konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich der Antragsfläche sind bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.</p>	<p>Die Stellungnahme der LMBV mbH zur vorliegenden Satzung liegt vor. Darin gegebene Hinweise werden nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p>Geologie</p> <p><u>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens weisen wir darauf hin, dass auf Grundlage uns vorliegender Daten und Kartenmaterialien hier oberflächennah mehrere Meter mächtige Auffüllungen anstehen. Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p><u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Falls die Absicht besteht, dass anfallende Niederschlagswasser zu versickern, sollten auf Grund der Verbreitung der mehrere Meter mächtigen Auffüllungen standortkonkrete Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Beachtung ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Beachtung ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>

6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 29.06.2020
Zeichen.: 52-c-V24-7007734-2020

<p>Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung der o. a. Entwicklungssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand.</p>
--	---

<p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>In der Begründung wird auf den Umgang mit den Grenzmarken zur Beachtung hingewiesen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.</p>
---	---

7. LMBV mbH Sachsen-Anhalt

→ **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 09.07.2020
Zeichen: VS 13 EA-113-2020

<p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu der o.g. Entwicklungssatzung:</p> <p>Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV. Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb einer bergrechtlichen Verantwortung der LMBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst.</p> <p>Im Bereich des Satzungsgebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich das Satzungsgebiet innerhalb des ehemaligen Braunkohlentagebaus "Johannes bei Greppin" (Abbau ab 1846 bis ca. 1931) befindet. Hierbei handelt es sich um Altbergbau ohne Rechtsnachfolge, die Zuständigkeit liegt daher beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB). Die Einholung einer bergbaulichen Stellungnahme wird empfohlen.</p>	<p>Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p> <p>Danke für den Hinweis, in der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des LAGB zur Satzung liegt vor. Darin gegebene Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
---	---

<p>Im Bereich des Satzungsgebietes stehen ausschließlich Kippenböden an. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Flächenhafte Setzungen ohne nennenswerte Schiefstellungen an der Geländeoberfläche sind bei Veränderungen des Grundwasserregimes durchaus möglich. Setzungen infolge von Lasteintragungen sind nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Danke für die Information und die gegebenen Hinweise, welche ergänzend in die Begründung aufgenommen werden.</p>
<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber der Entwicklungssatzung "Leipziger Straße 173" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV gegeben ist.</p>	<p>Keine Einwände und Bedenken von Seiten der LMBV.</p>

8. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 23.07.2020
Zeichen: Frau Gellert

<p>Wir haben die eingereichten Planungsunterlagen geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass eine Versorgung durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH gesichert ist.</p> <p>Im Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Medien Trinkwasser, Erdgas und Strom. Den Verlauf nehmen sie bitte aus dem beiliegenden Lageplan vom 23.07.2020.</p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe. (Stand 01.02.2019, gültig ab 01.02.2019)</p> <p>Eine Versorgung des Grundstückes mit Trinkwasser, Erdgas und Strom ist jederzeit möglich. Darüber hinaus können weitere Energiedienstleistungen erbracht werden, z.B. Bereitstellung Raumwärme und Warmwasser, kundenspezifische Abrechnung ggf. Strom- und Kälteerzeugung.</p>	<p>Versorgung durch Stadtwerke gesichert.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Zu berücksichtigen im Rahmen der nachgelagerten Objekt- und Erschließungsplanungen.</p> <p>Auf die Technische Richtlinie wird ergänzend in der Begründung G zur Beachtung hingewiesen.</p> <p>Versorgungsmöglichkeit wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

9. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH→ **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 02.07.2020
 Zeichen: Sta./Eck.

<p>Zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.</p> <p>2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAS 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.</p>	<p>Keine Bedenken zum Planvorhaben seitens der Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, die Hausmüllentsorgung ist sichergestellt.</p> <p>Zur Realisierung des Vorhabens ist kein Neubau von Straßen/Wendeanlagen erforderlich.</p>
--	--

10. Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zur Entwicklungssatzung keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH erkennbar.

11. MITNETZ Gas mbH→ **keine Anlagen**

Stellungnahme vom 15.07.2020
 Zeichen: VS-O-W-G/Rud
 Vorgang Nr. TG-V80796

<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, kein Anlagenbestand der MITNETZ Gas mbH im Plangebiet.</p> <p>In der Begründung wird auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern unter Pkt. E hingewiesen.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	---

12. MITNETZ Strom mbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zur Entwicklungssatzung keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der MITNETZ Strom mbH erkennbar.

13. Abwasserzweckverband Westliche Mulde

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 23.07.2020
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange mit folgenden Auflagen zu.	Zustimmung unter Beachtung der gegebenen Hinweise.
Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
Die Entsorgung des Abwassers erfolgt grundsätzlich im Trennsystem. Dafür stehen in der Leipziger Straße ein Schmutz- und ein Regenwasserkanal zur Verfügung. Das Grundstück verfügt bereits über einen Schmutzwasseranschluss. Das anfallende Schmutzwasser ist vollständig in die Verbandsanlage einzuleiten. Die Einleitung gewerblichen Abwassers bedarf einer gesonderten Antragstellung.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Auf den vorhandenen Anlagenbestand wird ergänzend in der Begründung hingewiesen.
Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt vollständig auf dem Grundstück und ist auf dem Grundstück schadlos zu entsorgen. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist beim Verband ein Niederschlagswasseranschluss zu beantragen.	Das anfallende Niederschlagswassers soll vorzugsweise als Brauchwasser genutzt werden. Nachweispflicht im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung.
Zusätzlich benötigte Hausanschlusskanäle sind von Anschlussnehmer eigenständig zu beantragen.	Zu beachten im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung.
Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.	Zur Kenntnis genommen, keine eigenen Planungsabsichten.
Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.	Auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme wird in der Begründung unter Pkt. E hingewiesen. Im Rahmend es des vorliegenden Planverfahrens sind keine wesentlichen Änderungen, die die Belange des AZV berühren oder eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, geplant.

**14. MIDEWA GmbH,
NL Muldeau-Fläming**

→ keine Zuständigkeit

Stellungnahme vom 22.07.2020
Abt. Technik, Frau Pietsch

<p>Die Trinkwasserversorgung liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich, wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Steinfurter Straße 46 in 06766 Bitterfeld-Wolfen.</p> <p>Wir verfügen im Baubereich auch über keine Anlagen, welche sich in unserer Rechtsträgerschaft befinden.</p> <p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes ebenfalls nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch. Auf unserer Internetseite www.midewa.de sind unter MIDEWA regional die zuständigen Niederlassungen mit allen Orten aufgeführt, die von uns mit Trinkwasser versorgt werden.</p>	<p>Eine Stellungnahme der Stadtwerke zur Satzung liegt vor. Darin wird mitgeteilt, dass eine Versorgung des Grundstückes mit Trinkwasser, Erdgas und Strom jederzeit durch die Stadtwerke möglich ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme wird in der Begründung unter Pkt. E hingewiesen.</p> <p>Danke für die Information.</p>
---	---

15. GDMcom

→ keine Anlagen

Stellungnahme vom 19.06.2020
Reg. Nr.: 05978/20

<p>Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Handlungsvollmacht ist bekannt.</p>		
<p>Anlagenbetreiber</p>	<p>Hauptsitz</p>	<p>Betroffenheit</p>	<p>Anhang</p>
<p>- Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ** - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG - ONTRAS Gastransport GmbH *** - VNG Gasspeicher GmbH ***</p>	<p>Halle Schwaig b. Nürnberg Straelen Leipzig Leipzig</p>	<p>nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen* nicht betroffen nicht betroffen</p>	<p>Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein</p>
<p>* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p>			
<p>** Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p>			

<p>*** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	
<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält</p>	<p>Ist bekannt.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargestellte Lage entspricht dem angefragten Bereich.</p>
<p><u>Anhang- Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ONTRAS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist keine Erweiterung und / oder Verlagerung des Geltungsbereiches sowie Überschreitung der Planungsgrenzen vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird in die Begründung zur Beachtung aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>	<p>Ist bekannt.</p> <p>In der Begründung wird ergänzend auf weitere Anlagenbetreiber hingewiesen, so dass im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Objektplanung ggf. nochmals Auskünfte eingeholt werden können.</p> <p>Danke für den Hinweis. Anfrage erfolgte über das BIL Auskunftsportale. Eine Betroffenheit der GasLINE wurde nicht angezeigt.</p>

<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist</p>	<p>Andere Netz- und Speicherbetreiber wurden am Verfahren beteiligt, Stellungnahmen liegen vor.</p>
--	---

16. Gemeinde Muldestausee

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 02.07.2020

Bearbeiter: Frau Geidel

<p>Mit Schreiben vom 17.06.2020, eingegangen bei uns am 18.06.2020, bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren.</p> <p>Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Entwurf (Stand April 2020) der o.g. Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.</p>	<p>Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Zustimmung zum geplanten Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.</p>
---	--

2. Stadt Sandersdorf-Brehna

<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der Entwicklungssatzung keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des angestrebten Planvorhabens kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.</p>
--

3. Stadt Raguhn-Jeßnitz

<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der Entwicklungssatzung keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des angestrebten Planvorhabens kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erkennbar.</p>
--

4. Stadt Zörbig

<p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der Entwicklungssatzung keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des angestrebten Planvorhabens kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Zörbig erkennbar.</p>
--

5. Große Kreisstadt Delitzsch
Stellungnahme vom : 28.07.2020
Zeichen: 61-fi/621.60

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Die verspätete Zusendung dieser Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen. Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB wurde die Stadt Delitzsch mit Schreiben vom 17.06.2020 durch das „Büro Gloria Sparfeld Architekten“ (Halle/Saale) zur Abgabe einer Stellungnahme zur Entwicklungssatzung „Leipziger Straße 173“ aufgefordert.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen vorgetragene Ziele und Planungen keine Auswirkungen auf die Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch haben und somit gegen die Pläne keine Einwände und Bedenken bestehen. Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden nicht berührt.</p> <p>Hinweis: In der Begründung sollten die Rechtsgrundlagen (vgl. S. 4) ausführlicher dargestellt werden. Bisher findet lediglich das Baugesetzbuch Erwähnung. Die einschlägige Planungsliteratur empfiehlt bei der Nennung der Rechtsgrundlagen mindestens eine Beachtung der</p> <ul style="list-style-type: none">- Baunutzungsverordnung (BauNVO),- Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie der- Bauordnung des jeweiligen Landes, hier Sachsen-Anhalt (BauO LSA). <p>Die Notwendigkeit der Angabe weiterer Rechtsgrundlagen ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls.</p>	<p>Beteiligung erfolgte gemäß § 4 BauGB als möglicherweise von der Planung berührte Nachbargemeinde.</p> <p>Die Zustimmung zum geplanten Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch.</p> <p>Dem Hinweis kann Folge geleistet werden. Die Nennung der Rechtsgrundlagen wird in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>
--	---

6. Gemeinde Löbnitz
Stellungnahme vom : 23.07.2020
Zeichen: Hoff/Be

→ **Zustimmung**

<p>Mit Schreiben vom 17.06.2020 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur Entwicklungssatzung „Leipziger Straße 173“ im Ortsteil Stadt Wolfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.</p> <p>Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom April 2020 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.</p>	<p>Beteiligung erfolgte gemäß § 4 BauGB als möglicherweise von der Planung berührte Nachbargemeinde.</p> <p>Die Zustimmung zum geplanten Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.</p>
---	--